



B E K A N N T M A C H U N G

S A T Z U N G D E R G E M E I N D E T H E I L H E I M **über das freie Umherlaufen von Kampfhunden** **und großen Hunden** **- Hundehaltungsverordnung -**

Die Gemeinde Theilheim erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) die folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaft, ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 2,5 Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
Blindenführhunde,
Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Einfriedung des privaten Grundstücks

Sofern Hunden Freilauf innerhalb eines privaten Grundstückes gestattet wird, ist sicher zu stellen, daß das Grundstück sicher und für den Hund/die Hunde unüberwindbar eingefriedet ist. Ebenso ist sicher zu stellen, daß die Einfriedung durch fremde Personen von außen nicht geöffnet und dem Hund/den Hunden somit ein unbeaufsichtigtes Verlassen gewährt werden kann. Es sollte sicher gestellt sein, daß Personen, die sich befugt auf dem Grundstück aufhalten, durch den Hund/die Hunde nicht gefährdet werden.

§ 3 Begriffbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Sennenhund, Chow-Chow, Setter, Hovawart, Kuvasz, Leonberger, Bernhardiner, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 2,5 Meter langen Leine führt oder
- wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Kampfhund oder großen Hund auf einem nicht gesicherten und für den Hund überwindbaren Grundstück frei herum laufen läßt oder die Einfriedung durch fremde Personen ungehindert geöffnet werden kann.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Theilheim, den 14.09.2004

Endres
1. Bürgermeister